

## **SATZUNG**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Schiffweiler**

Gemäß § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 25.11.1981 (Amtsbl. S. 945) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (BekVO) vom 15.10.1981 (Amtsbl. S. 828) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler in seiner Sitzung am 17.02.1998 folgende neugefasste Satzung erlassen:

#### **§1**

- (1) Die öffentlich Bekanntmachung in der Gemeinde Schiffweiler erfolgt, soweit sie durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist in dem durch den Bürgermeister wöchentlichen „Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schiffweiler“, mit dessen Druck der Verlag „Druck und Verlag Linus Wittich GmbH“ in Merchweiler vertraglich betraut ist. Es kann entweder
  - (a) mittelbar als eine Beilage zum Mitteilungsblatt der Gemeinde Schiffweiler über den Verlag „Druck und Verlag Linus Wittich GmbH“ in Merchweiler - mittels Zustellung – oder
  - (b) unmittelbar gesondert von der Gemeinde Schiffweiler - mittels Abholung - von jedermann bezogen werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des im amtlichen Bekanntmachungsblatt angegebenen Erscheinungstages vollzogen.

#### **§ 2**

- (1) Die vom Gemeinderat nach den §§ 12,21,82 und 85 KSVG erlassenen Satzungen bzw. Satzungsnachträge sind stets in ihrem vollen Wortlaut nebst ihren möglichen zusätzlichen Bestandteilen in der Form von Karteien, Plänen und/oder Zeichnungen und, sofern sie nach gesetzlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, zusätzlich mit dem gesamten Wortlaut der Genehmigung oder Zustimmung öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Sind Karten, Pläne und/oder Zeichnungen zusätzliche Bestandteile einer Satzung bzw. eines Satzungsnachtrages, die aus drucktechnischen Gründen nicht öffentlich bekanntgemacht werden können, ist deren Inhalt in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung bzw. des Satzungsnachtrags grob zu umschreiben. Die Offenlegung der Karten, Pläne und/oder Zeichnungen hat spätestens mit dem Vollzug der betreffenden öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 (2) zu erfolgen.
- (3) Sofern durch eine Rechtsvorschrift eine Offenlegung mit einer öffentlichen Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, hat die Offenlegung ebenfalls spätestens mit dem Vollzug der betreffenden öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 (2) zu erfolgen.

### § 3

- (1) Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates nach § 41 (3) KSVG, seiner Ausschüsse nach § 49 (6) KSVG und der Ortsräte nach § 73 KSVG, der lediglich bei einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ortsrates eine öffentliche Bekanntmachung nicht fordert, erfolgt durch den Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:
- a) im Gemeindebezirk Heiligenwald vor dem Marktplatz neben der Brunnenanlage, in der Pestalozzistrasse
  - b) im Gemeindebezirk Landsweiler-Reden Kirchenstrasse / Ecke am Rathausberg
  - c) im Gemeindebezirk Schiffweiler am Rathausgebäude, Rathausstraße 11 und
  - d) im Gemeindebezirk Stennweiler Lindenstrasse / Einfahrt Herrengarten
- (2) Der Aushang der öffentlichen Bekanntmachungen, der mit dem Ablauf des Tages als vollzogen gilt, hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tage vor der jeweiligen Sitzung zu geschehen und darf frühestens am Tage nach der betreffenden Sitzung abgenommen werden. Auf den Bekanntmachungen sind jeweils Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme durch die Unterschrift des hiermit beauftragten Bediensteten zu bescheinigen.

### § 4

- (1) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung jeweils festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, insbesondere durch den mit dem Aushang der Bekanntmachung nicht zu verwechselnden Anschlag von Flugblättern oder den öffentlichen Aufruf.
- (2) In derartigen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich in der nach dieser Satzung festgelegten Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf bereits gegenstandslos geworden ist. Sie ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit von ihr Kenntnis nehmen konnte

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Schiffweiler geltenden „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schiffweiler“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.1998 außer Kraft.

Schiffweiler, den 29. März 2001

**Der Bürgermeister**

gez.  
Frisch